

RS OGH 1991/5/7 4Ob40/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.05.1991

Norm

UWG §9 C2

Rechtssatz

Bei Beschaffenheitsangaben, die aus weithin gebräuchlichen Ausdrücken bestehen, an deren Freihaltung der Verkehr stark interessiert ist und die auch für sich nicht besonders unterscheidungskräftig sind, reicht jedoch ein Bekanntheitsgrad von fünfzig Prozent nicht aus; in diesem Fall sind an den Nachweis der Verkehrsgeltung besonders hohe Anforderungen zu stellen. Soll ein im Sprachgebrauch nur schwer entbehrbares Wort monopolisiert werden, dann muß die Kennzeichnungskraft einhellig oder nahezu einhellig bejaht werden. - "New line".

Entscheidungstexte

- 4 Ob 40/91

Entscheidungstext OGH 07.05.1991 4 Ob 40/91

Veröff: RdW 1991,292 = WBI 1991,298

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0078858

Dokumentnummer

JJR_19910507_OGH0002_0040OB00040_9100000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at